

STATUTEN der MEDIENARCHIVE AUSTRIA

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Medien Archive Austria" mit der englischen Übersetzung "Media Archives Austria" und der Kurzform "m a a".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien (1060 Wien, Webgasse 2a) und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Zusammenfassung von Institutionen, die sich mit der Herstellung, Sammlung, Bewahrung und/oder Benützung audiovisueller Medien beschäftigen;
2. Erarbeitung von wissenschaftlichen Grundlagen, die sich aus der Herstellung, Sammlung, Bewahrung und/oder Benützung audiovisueller Medien ergeben;
3. Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse;
4. Interessensvertretung audiovisueller Archive in der Öffentlichkeit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Erreichung des Vereinszweckes dienen die in Abs. 2 und 3 angeführten materiellen und ideellen Mittel.
2. Als materielle Mittel dienen:
 1. Einhebung von Mitgliedsbeiträgen
 2. Subventionen, Spenden und Vermächtnisse
 3. Erträge aus Publikationen
 4. Erträge aus Veranstaltungen u.ä.
3. Als ideelle Mittel dienen:
 1. Herausgabe von Publikationen
 2. Bereitstellung einer Internetplattform
 3. Abhaltung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und sonstigen Veranstaltungen
 4. Erstellung von wissenschaftlichen Unterlagen
 5. Abhaltung von Arbeitstreffen zu allgemeinen - oder Sachfragen, zu denen auch Nichtmitglieder eingeladen werden können.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. außerordentliche Mitglieder
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder:
 1. Ordentliches Mitglied kann jede Institution bzw. juristische Person sein, die in wissenschaftlicher Weise mit der Herstellung, Sammlung und Bewahrung (audiovisueller) Medien beschäftigt ist. Institutionen bevollmächtigen eine/n Vertreter/in, welche gegebenenfalls durch Kolleg/innen vertreten werden kann.
 2. Ist in einer Institution eine Abteilung mit der Archivierung von audiovisuellen Medien beschäftigt, kann der/die bevollmächtigte Vertreter/in nur anerkannt werden, wenn er/sie aus dieser Abteilung stammt. Analog ist diese Bestimmung auf nachgeordnete Dienststellen anzuwenden.
 3. Sind in einer Institution mehrere Abteilungen oder nachgeordnete Dienststellen mit der Archivierung von audiovisuellen Medien beschäftigt, so gelten diese nach Aufnahme jeweils als ordentliches Mitglied.
3. Außerordentliches Mitglied kann jede physische Person sein, die sich in wissenschaftlicher Weise mit der Herstellung, Sammlung und Bewahrung audiovisueller Medien beschäftigt.
4. Förderndes Mitglied kann jede physische oder juristische Person sein, die durch regelmäßige Leistung eines von der Generalversammlung festzulegenden Betrages oder durch sonstige regelmäßige materielle und/oder ideelle Zuwendungen das Vereinsziel wesentlich fördert.
5. Physische Personen, die sich um den Verein oder die Vereinszwecke außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand nach einem schriftlichen Antrag auf Beitritt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und der Zustimmung der

- Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
2. Der Vorstand kann den Beitritt unter Angaben von Gründen verweigern. Für diesen Fall kann sich der/die Bewerber/in an die Generalversammlung wenden, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. freiwilligen Austritt
 2. Ausschluss
 3. Tod oder Wegfall der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen)
 4. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft endet mit dem Datum der Austrittserklärung. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
 5. Der Ausschluss kann erfolgen,
 1. wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mehr als zwei Jahre im Rückstand ist;
 2. wenn das Mitglied die Ziele des Vereins bewusst oder grob fahrlässig schädigt oder anderer Mitgliedspflichten grob verletzt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen.
2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Generalversammlung das Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Institutionen und juristische Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereines sind, werden in der Generalversammlung durch je eine bevollmächtigte Person vertreten, wobei die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 zu berücksichtigen sind.
3. Außerordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung beratende Stimme, in Fragen, die ihre eigene Stellung im Verein betreffen, auch das Anhörungsrecht. Sie besitzen das passive Wahlrecht und können in den Fachausschüssen mitarbeiten und dort Funktionen übernehmen.
4. Die Ehrenmitglieder besitzen das Antragsrecht sowie das aktive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder besitzen das Antragsrecht.
5. Die Mitglieder haben mit allen Kräften die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern, an der Vereinstätigkeit aktiv mitzuwirken und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines abträglich sein kann. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu

beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der von der Generalversammlung festgelegten Höhe im Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer/innen
4. Fachausschüsse
5. Schiedsgericht

§ 8 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist das oberste Organ des Vereines, ihre Entscheidungen sind inappellabel.
2. Alle Mitglieder treten am Sitz des Vereines oder an einem vom Vorstand vorgeschlagenen Ort mindestens einmal in drei Jahren zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen drei Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Der Vorsitz der Generalversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Sind auch diese verhindert, dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur über Anträge gefasst werden, die vom Vorstand auf die schriftliche Einladung gesetzt wurden oder die von einem ordentlichen Mitglied spätestens fünf Kalendertage vor Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail bei der/dem Generalsekretär/in eingebracht werden. Diese müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Stimmberechtigung der Mitglieder gilt laut § 6 Abs. 2-4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann jedes Mitglied nur eine Stimmübertragung erhalten.
8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 1/3 der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist die Generalversammlung nach Vertagung von 20 Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
9. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern das Statut nicht andere Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse auf Änderung der Statuten, über endgültige Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern, welche vom Vorstand abgelehnt wurden, sowie Ehrenmitgliedern, und in Streitfällen als 2. Instanz erfordern 2/3 Mehrheit. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf der 4/5 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Für den Fall des Auflösungsantrages sind jedoch nicht nur die Stimmen der Anwesenden, sondern auch jener Mitglieder zu berücksichtigen, die am persönlichen Erscheinen gehindert sind, aber bis zum Beginn der Generalversammlung ihre Stellungnahme schriftlich beim Vorstand abgegeben haben.
11. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die Tagesordnung, die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit und alle Anträge sowie Beschlüsse der Generalversammlung enthalten muss. Das Protokoll der letzten Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten zugänglich zu halten.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

1. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Generalversammlung;
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses nach Anhören der Rechnungsprüfer/innen sowie die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
3. Wahl und allfällige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer/innen;
4. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Bedingungen für fördernde Mitglieder;
5. Beschlussfassung über Anträge;
6. Aufnahme von Mitgliedern nach Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand; Ausschluss von ordentlichen,

- außerordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 8. Änderung der Statuten und Entscheidung über freiwillige Auflösung des Vereines;
 9. Entscheidung in Streitfällen in 2. Instanz.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
Er besteht aus: 1 Vorsitzende/n, mind. 1 und max. 3 stellvertretende/n Vorsitzende/n, 1 Generalsekretär/in, 1 Schriftführer/in, 1 Kassier/in, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gewählt werden.
Der Vorstand ist berechtigt, ständig oder zeitweise weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Für die Wahl des Vorstandes ist aus den Teilnehmer/innen der Generalversammlung ein dreiköpfiges Wahlkomitee zu wählen. Mitglieder des scheidenden Vorstandes und Kandidat/innen für den neuen Vorstand können dem Wahlkomitee nicht angehören.
3. Das Wahlkomitee unterbreitet der Generalversammlung einen Wahlvorschlag, doch ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt, den Wahlvorschlag des Wahlkomitees zu ergänzen oder einen eigenen Wahlvorschlag einzubringen.
4. Die Wahl hat in jedem Fall geheim zu erfolgen. Auf dem Stimmzettel haben die Kandidat/innen in alphabetischer Reihenfolge aufzuscheinen. Ein Stimmzettel ist dann gültig, wenn darauf wenigstens einer und höchstens so viele Kandidat/innen deutlich unterscheidbar gekennzeichnet sind, als Vorstandssitze zu vergeben sind. Als gewählt erscheinen diejenigen Kandidat/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben - bezogen auf die Zahl der zu vergebenden Vorstandssitze. Besteht zwischen Kandidat/innen Stimmgleichheit, entscheidet eine Stichwahl. Bringt auch diese keine Entscheidung, entscheidet endgültig das Los.
5. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten, höchstens also 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Generalsekretär/in. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, in

dessen Vertretung von eine/m seiner/ihrer Stellvertreter/innen geleitet. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Lediglich die Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern bedarf der Einstimmigkeit. An den Sitzungen des Vorstandes kann über Wunsch jedes ordentliche Mitglied teilnehmen, weshalb jederzeit Auskunft über Ort und Zeit der nächsten Vorstandssitzung zu geben ist.
9. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurators/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 9) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes;
2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
3. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
4. Führung der laufenden Geschäfte;
5. Abfassung des Rechenschaftsberichts und des

- Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung) und Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Empfehlung der Aufnahme von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung;
 7. Koordinierung der Fachausschüsse;
 8. Eventuelle Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmer/innen des Vereins sowie Abschluss von Werkverträgen.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Verein wird nach außen hin durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/innen vertreten.
2. Dem/der Generalsekretär/in obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Koordination der Fachausschüsse, sowie die Einberufung der Vorstandssitzungen.
3. Dem/der Kassier/in obliegt die finanzielle Gebarung.
4. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Protokollführung (insbesondere der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen).
5. In finanziellen Angelegenheiten ist der/die Vorsitzende, der/die Generalsekretärin und der/die Kassier/in alleine zeichnungsberechtigt. In vom Vorstand festgelegten Fällen bedarf es einer Zeichnung durch den/die Vorsitzende/n und den/die Generalsekretär/in.
6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 5 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
7. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
8. Jedem ordentlichen Mitglied sind auf Verlangen alle Unterlagen des Vorstandes und der Generalversammlung sowie der Rechnungsprüfer/innen zur Einsicht zugänglich zu machen.

§ 13 Rechnungsprüfer/innen

1. Von der Generalversammlung werden aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Den beiden Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende

Geschäftskontrolle. Sie haben darüber zu wachen, dass das Vereinsvermögen statutengemäß verwendet und die Rechnungslegung ordnungsgemäß erfolgt. Auf Verlangen sind ihnen alle Schriftstücke des Vereins zugänglich zu machen. Sie haben der Generalversammlung über die Vereinsgebarung, insbesondere aber über die Kassengebarung nach eingehender Prüfung zu berichten.

3. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer dauert von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten, höchstens also drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 14 Fachausschüsse

1. Zur Erarbeitung der in den Statuten festgelegten Vereinsziele kann der Vorstand Fachausschüsse mit einem umgrenzten wissenschaftlichen Auftrag bestellen. Die Fachausschüsse können auch vereinsfremde Personen zur Anhörung heranziehen.
2. Bei der Besetzung der Fachausschüsse ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in sie jene Personen delegiert werden, die eine entsprechende Tätigkeit in ihren eigenen Institutionen ausüben.
3. Die Koordination der Fachausschüsse obliegt dem/Generalsekretär/in, über die Tätigkeit der Fachausschüsse ist der Generalversammlung und regelmäßig dem Vorstand in geeigneter Form zu berichten.
4. Die Fachausschüsse können als ständige oder als nichtständige Ausschüsse eingerichtet werden.

§ 15 Schiedsgericht

1. In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfällen entscheidet in 1. Instanz ein vereinsinternes Schiedsgericht, in 2. die Generalversammlung. Das Schiedsgericht ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des

Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Wird die Entscheidung eines Streitfalls angefochten, so ist der Streitfall der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit.

§ 16 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung. Die Entscheidung über die Auflösung muss mit 4/5 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder erfolgen, wobei auch jene schriftlichen Stellungnahmen zu berücksichtigen sind, die bis zum Beginn der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sind. Bei der Einberufung dieser außerordentlichen Generalversammlung ist ausdrücklich auf der Einladung die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme anzuführen.

§ 17 Verfügung über das Vereinsvermögen

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins hat die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen und für diesen Zweck eine/n Abwickler/in zu bestellen.

Das Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 18 Vereins- und Geschäftsjahr

Als Vereins- und Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.